Bivio Sportanlagen AG
Schneesport Bivio
Julierstrasse 63

CH-7457 Bivio

Handelsregister-Nr.: CHE-110.316.801

STATUTEN

der

Bivio Sportanlagen AG
[Bivio impianti sportivi SA]

mit Sitz in Surses

Bivio Sportanlagen AG
Schneesport Bivio
Julierstrasse 63

CH-7457 Bivio

Handelsregister-Nr.: CHE-110.316.801

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Bivio Sportanlagen AG

besteht mit Sitz in Surses GR auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb, die Entwicklung und die Förderung touristischer, sportlicher und freizeitbezogener Angebote in Bivio und der Region.

Die Gesellschaft kann insbesondere:

- Anlagen, Gebäude und Infrastrukturen erstellen, betreiben, mieten oder pachten
- touristische und sportliche Dienstleistungen anbieten
- Veranstaltungen durchführen
- Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern
- sich an anderen Unternehmen beteiligen
- Kooperationen eingehen
- Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen errichten

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'479’500 und ist eingeteilt in 2'959 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 500.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktien

Die Aktien der Gesellschaft sind ausschliesslich Namenaktien.

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Verbriefung der Aktien. Der Verwaltungsrat stellt Bestätigungen aus.

Eine Umwandlung in Inhaberaktien ist ausgeschlossen.

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Aktionärinnen und Aktionäre mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden.

Nur im Aktienbuch eingetragene Personen gelten gegenüber der Gesellschaft als Aktionäre.

Das Aktienbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum sowie die Einräumung einer Nutzniessung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 685a–685g OR, insbesondere wenn:

- der Erwerb dem Gesellschaftszweck widerspricht
- die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet wird

Der Verwaltungsrat kann zudem die Eintragung im Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben.

Artikel 8 – Bewertung bei Übernahmepflicht

Besteht Uneinigkeit über den Verkehrswert der Aktien, wird dieser durch einen unabhängigen, vom Verwaltungsrat bestimmten zugelassenen Revisionsexperten oder Sachverständigen festgelegt.

Die Kosten trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Generalversammlung

b) Verwaltungsrat

c) Revisionsstelle

Bivio Sportanlagen AG
Schneesport Bivio
Julierstrasse 63

CH-7457 Bivio

Handelsregister-Nr.: CHE-110.316.801

A. Generalversammlung

Artikel 9 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
5. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Die Beschlussfassung über die Gegenstände die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10 – Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung kann physisch, virtuell (elektronisch) oder in hybrider Form durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, wenn sie physisch oder hybrid durchgeführt wird.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel für die virtuelle oder hybride Durchführung. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- wenn der Verwaltungsrat dies beschliesst
- wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle dies verlangt

- wenn Aktionäre mit mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals dies verlangen

Artikel 11 – Einberufung

Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung.

Die Einladung erfolgt durch:

- Brief
- oder elektronische Mitteilung (z.B. E-Mail)

an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Die Einladung enthält:

- Ort und Zeit der Generalversammlung
- Traktanden
- Anträge des Verwaltungsrates

Artikel 12 – Traktanden

Über nicht angekündigte Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden.

Ausgenommen sind:

- Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen GV
- Antrag auf Sonderprüfung

Artikel 13 – Universalversammlung

Sind alle Aktien vertreten und erhebt niemand Widerspruch, kann eine Generalversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsformalitäten durchgeführt werden.

Artikel 14 – Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Aktionäre können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Artikel 15 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.

Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit des vertretenen Aktienkapitals ist insbesondere erforderlich für:

- Änderung des Gesellschaftszweckes
- Änderung der Firma
- Einführung von Stimmrechtsaktien
- Kapitalerhöhungen
- Einschränkung des Bezugsrechts
- Einschränkung der Übertragbarkeit von Aktien
- Sitzverlegung
- Auflösung der Gesellschaft

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.

Artikel 16 – Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates geleitet.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll wird unterzeichnet von:

- Vorsitz
- Protokollführer

B. Verwaltungsrat

Artikel 17 – Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 18 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- Oberleitung der Gesellschaft
- Organisation der Gesellschaft
- Finanzkontrolle
- Ernennung der Geschäftsleitung

- Oberaufsicht über die Geschäftsführung
- Erstellung des Geschäftsberichtes
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten

Mindestens eine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Artikel 19 – Sitzungen

Der Verwaltungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sitzungen können physisch, virtuell (elektronisch) oder in hybrider Form abgehalten werden, sofern die Identifikation der Teilnehmenden und die Beschlussfassung gewährleistet sind.

Artikel 20 – Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können auch gefasst werden:

- in Videokonferenz
- auf dem Zirkulationsweg

Der Zirkulationsbeschluss erfordert die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Artikel 21 – Reglement und Entschädigung

Der Verwaltungsrat erlässt insbesondere:

- Organisationsreglement
- Zeichnungsreglement
- Spesenreglement
- Personalreglement

Die Mitglieder erhalten eine angemessene Entschädigung.

C. Revisionsstelle

Artikel 22 – Revision

Die Gesellschaft untersteht einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision gemäss OR, sofern nicht auf eine Revision verzichtet wird (Opting-out).

Die Revisionsstelle prüft:

- Buchführung
- Jahresrechnung
- Gewinnverwendung

Artikel 23 – Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

IV. Geschäftsjahr und Jahresrechnung

Artikel 24 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Die Jahresrechnung wird gemäss den Vorschriften von Art. 957 ff. OR erstellt.

Artikel 25 – Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Sofern sie nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch den Verwaltungsrat.

Bivio Sportanlagen AG
Schneesport Bivio
Julierstrasse 63

CH-7457 Bivio

Handelsregister-Nr.: CHE-110.316.801

V. Benachrichtigung

Artikel 26 – Mitteilung an die Aktionäre

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail.

Diese Statuten entsprechen dem revidierten Schweizer Aktienrecht gemäss Änderung des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020 (in Kraft seit 1. Januar 2023).

Ort, den XX. Monat YYYY

Die Vorsitzende:	**Der Protokollführende/Stimmenzähler:**
……	……
Vorname Nachname	Vorname Nachname

Bivio Sportanlagen AG
Schneesport Bivio
Julierstrasse 63

CH-7457 Bivio

Handelsregister-Nr.: CHE-110.316.801

Öffentliche Beurkundung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Graubünden beurkundet hiermit, dass die vorliegenden Statuten der Firma Bivio Sportanlagen AG [Bivio impianti sportivi SA), mit Sitz in Bivio, die an der heutigen Verwaltungsratssitzung beschlossenen Statutenänderungen berücksichtigen.

Chur,

DER NOTAR:

Reg. B/2007/Nr. 1354